

RS Vwgh 2000/11/29 2000/13/0196

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.11.2000

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

FinStrG §82 Abs1;

FinStrG §82 Abs3;

Rechtssatz

Der Gegenstand eines Einleitungsbescheides besteht nicht in der Feststellung der Tat, sondern in der Feststellung solcher Lebenssachverhalte, die den Verdacht begründen, jemand könnte ein Finanzvergehen begangen haben. Bei der Formulierung eines Verdachtes bedarf es anderer sprachlicher Umschreibungen als bei der Feststellung einer Tat.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:2000130196.X02

Im RIS seit

20.02.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at